

Satzung der Stadt Essen für die Volkshochschule vom 22.Juni 2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 3 und 15 Abs. 2 Ziff. 10 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW 2000 S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S.90) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 13.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Volkshochschule der Stadt Essen ist die zentrale Einrichtung der Weiterbildung. Sie trägt den Namen Volkshochschule Essen.
- (2) Die Volkshochschule ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist die Stadt Essen.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule Essen basiert auf dem Weiterbildungsgesetz des Landes NRW und auf den vom Rat der Stadt Essen aufgestellten „Grundsätze(n) für die Arbeit der Volkshochschule“, den „Kulturpolitische(n) Leitlinien der Stadt Essen“ und den "Bildungspolitische(n) Leitlinien". Die Volkshochschule hat das Recht auf selbständige Programmgestaltung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule hat auf der Grundlage der vorgenannten Richtlinien des Landes und des Trägers ein umfassendes Weiterbildungsangebot zu erstellen, das sich an dem Stand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, am gesellschaftlichen Bedarf und an den individuellen Bedürfnissen der potentiellen Volkshochschulteilnehmenden orientiert.
- (2) Die Volkshochschule bietet ein differenziertes Weiterbildungsprogramm an, das insbesondere folgenden Prinzipien Rechnung trägt:
 - a) Es eröffnet Möglichkeiten zu
 - sachorientierter Information,
 - individueller Wissenserweiterung,
 - gesellschaftsbezogener Reflexion,
 - selbständiger kritischer Urteilsfindung.
 - b) Es fördert die Selbstbestimmung und befähigt zu verantwortlicher Mitarbeit in den verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens.
 - c) Es ermöglicht schöpferische Eigentätigkeit und regt dazu an, erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig weiterzuentwickeln und anzuwenden.
 - d) Es fördert schulisches und berufliches Weiterlernen sowie das Erlangen von Abschlüssen, knüpft dabei an die Lebenserfahrung und Interessen der Teilnehmenden an und berücksichtigt die wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Bezüge.
- (3) Das Programm der Volkshochschule umfasst Veranstaltungen im Bereich der allgemeinen, politischen, kulturellen, beruflichen und abschlussbezogenen Weiterbildung und der Zielgruppenarbeit.

(4) Im Rahmen der kommunalen Bildungs- und Kulturarbeit nimmt die Volkshochschule eine Schlüsselfunktion wahr.

Sie kooperiert sowohl mit den Schulen des Zweiten Bildungsweges, mit der Universität Duisburg-Essen, mit anderen Weiterbildungseinrichtungen, mit den Kulturinstituten und den bezirklichen Kulturkonferenzen.

(5) Die Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule stehen allen Bildungsinteressierten offen.

§ 3 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Volkshochschule besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kulturausschusses,
 - b) 5 weiteren vom Rat der Stadt zu entsendenden Ratsmitgliedern, wobei jede Ratsfraktion mindestens einen Vertreter bzw. Vertreterin benennt, gegebenenfalls ist die Zahl der zu Entsendenden entsprechend anzupassen,
 - c) 2 in die Volkshochschulkonferenz gewählten Vertreter/innen der Kursteilnehmenden (§ 11 Abs. 3 und 4),
 - d) 2 in die Volkshochschulkonferenz gewählten Vertreter/innen der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden (§ 10 Abs. 4 und 5).
- (2) Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums ist die/der Vorsitzende des Kulturausschusses des Rates der Stadt Essen. Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Kuratoriums ist die/der stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses des Rates der Stadt Essen. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das von einer Ratsfraktion oder von der Volkshochschulkonferenz verlangt wird. Der/Dem Vorsitzenden steht kein eigenes Recht auf Einberufung des Kuratoriums zu.
- (4) Über die Sitzung des Kuratoriums wird eine Niederschrift angefertigt. Alle Kuratoriumsmitglieder erhalten eine Ausfertigung.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums eine Entschädigung, deren Höhe sich nach den Entschädigungssätzen für Rats- und Ausschussmitglieder richtet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kuratoriumsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Rates der Stadt sind.
- (6) Die Direktorin/Der Direktor der Volkshochschule informiert das Kuratorium über alle wichtigen Entwicklungen der Volkshochschule.
- (7) Das Kuratorium gibt Empfehlungen an die Volkshochschulkonferenz, die Direktorin/den Direktor der Volkshochschule, den/die Oberbürgermeister/in, den Kulturausschuss und den Rat der Stadt Essen. Diese Empfehlungen können sich auf alle Aufgabenbereiche gemäß § 2 dieser Satzung beziehen.

(8) Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Kuratoriums richtet sich nach § 6 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Essen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.

§ 4 Struktur der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist in einen pädagogischen Bereich und in einen Verwaltungsbereich gegliedert.
- (2) Der pädagogische Bereich umfasst Programmbereiche, die nach fachlicher Kompetenz gegliedert sind.
- (3) Das Studienjahr der Volkshochschule hat 2 Semester und umfasst mindestens 30 Unterrichtswochen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 5 Direktor/in der Volkshochschule

(1) Die Direktorin/Der Direktor der Volkshochschule ist dem Träger für die Erfüllung des Bildungsauftrages der Volkshochschule verantwortlich. Sie/Er trägt die Dienstbezeichnung Direktor/in der Volkshochschule. Insbesondere verantwortet sie/er

- das Gesamtprogramm,
- den Haushalt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Ziele,
- die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen der Stadt.

(2) Sie/Er gewährleistet, dass die Wahlen für die Volkshochschulkonferenz rechtzeitig erfolgen.

(3) Sie/Er nimmt an den Volkshochschulkonferenzen und den Sitzungen des Kuratoriums teil und informiert über wichtige Volkshochschulangelegenheiten.

§ 6 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule sind dem/der Direktor/in der Volkshochschule für Inhalt, Planung, Durchführung und die perspektivische Entwicklung der Weiterbildungsangebote ihres Programmbereichs verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Erarbeitung von Konzeptionen zur mittel- und langfristigen Planung des Weiterbildungsangebotes.
- die fristgerechte Aufstellung des Weiterbildungsangebotes für ihre Programmbereiche in den Grenzen des festgelegten finanziellen Rahmens,
- programmbereichsbezogene Kooperation mit anderen Volkshochschulen und sonstigen Bildungs- und Kultureinrichtungen im Einvernehmen mit der Direktorin/dem Direktor der Volkshochschule.

§ 7 Volkshochschulkonferenz

(1) Die Mitglieder der Volkshochschulkonferenz wirken an einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung des Weiterbildungsangebotes der Volkshochschule mit:

Sie beraten und beschließen Empfehlungen, die sich an den/die Direktor/in der Volkshochschule, über diese/n an den/die Oberbürgermeister/in oder den Kulturausschuss richten. Die Entscheidungsbefugnisse des Trägers werden hierdurch nicht berührt. Die Konferenz soll sich vom Interesse der Teilnehmerschaft der Volkshochschule leiten lassen. Zu den Empfehlungen der Konferenz gehören insbesondere Vorschläge

- a) zum Programm der Volkshochschule,
- b) zur pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Weiterbildungsangebote und zur Verbesserung der Lernbedingungen,
- c) zur Öffentlichkeitsarbeit,
- d) zur Fortbildung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) zu den Teilnehmerentgelten und den Honoraren für die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Direktorin/Der Direktor der Volkshochschule informiert die Mitglieder der Konferenz kontinuierlich über die weitere Behandlung der Vorschläge.

(3) Die Volkshochschulkonferenz kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 8 Mitglieder und Arbeitsweise der Volkshochschulkonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Volkshochschulkonferenz sind:

- 4 Vertreter/innen der Kursteilnehmer/innen gemäß §11 Abs. 4 und 5,
- 4 Vertreter/innen der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen gemäß §10 Abs. 4 und 5,
- 1 Vertreter/in der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und 1 Vertreter/in der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der Verwaltung gemäß § 9 Abs. 2 a.

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus dem Kreis der Vertreter/innen der Kursteilnehmer/innen und der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen in getrennten Wahlgängen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Die Direktorin/Der Direktor der Volkshochschule unterstützt den/die gewählte/n Vorsitzende/n bei seiner/ihrer Arbeit und nimmt ohne Stimmrecht zum Zwecke der Auskunft und Beratung an den Sitzungen teil.

(2) Die Wahlen der Vertreter/innen für die Volkshochschulkonferenz erfolgen alle zwei Jahre zu Beginn des Studienjahres in den jeweiligen Mitwirkungsgremien gemäß §§ 9, 10 und 11. Für die Wahlen sind von den Anwesenden Wahlvorschläge zu machen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Das Wahlergebnis wird sofort nach jedem Wahlgang bekannt gegeben. Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe werden in einer Niederschrift festgehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Konferenz tritt zusammen, wenn es (inhaltliche) Empfehlungen aus mindestens einem der Satzungsorgane nach §§ 9, 10 oder 11 gibt. Darüber hinaus kann die Konferenz von der/dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

(4) Die/Der Vorsitzende lädt über die Direktorin/den Direktor der Volkshochschule die Mitglieder der Konferenz mindestens zwei Wochen vorher mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.

(5) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn der/ die Konferenzleiter/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in und mindestens die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Konferenz beschließt über Empfehlungen nach § 7 Abs. 1 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Über die Sitzung der Konferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Alle Mitglieder erhalten eine Ausfertigung.

(8) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen und eingeschriebene Teilnehmer/innen der Volkshochschule können an den Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen.

§ 9

Versammlung aller hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen treten einmal im Semester zu einer Versammlung zusammen. Der/Die Direktor/in der Volkshochschule nimmt an der Versammlung teil.

(2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl einer/eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für die Dauer von 2 Studienjahren (je 1 Vertreter/in des pädagogischen Bereichs und des Verwaltungsbereichs). Die Gewählten vertreten die Mitarbeitenden zugleich in der Volkshochschulkonferenz.

b) Beratung von Empfehlungen für die Volkshochschulkonferenz.

(3) Die/Der Vorsitzende lädt über die Direktorin/den Direktor der Volkshochschule die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.

(4) Über Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit und Protokollführung gilt § 8 (5), (6) und (7) entsprechend.

§ 10

Versammlung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen, soweit sie im Studienjahr tätig sind, treten einmal im Semester zu einer Versammlung zusammen. Zum Zwecke der Auskunft und Beratung nehmen hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen teil.

(2) Die Versammlung berät Angelegenheiten der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und der Volkshochschule. Sie kann Empfehlungen an die die Direktion oder die Volkshochschulkonferenz beschließen.

(3) Die Versammlung wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren. Die Gewählten vertreten die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen zugleich in der Volkshochschulkonferenz und im Kuratorium.

(4) Die Versammlung hat das Recht, für die Dauer von 2 Jahren zwei weitere Mitglieder in die Volkshochschulkonferenz zu wählen. Die Gewählten vertreten die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen im Kuratorium, falls die unter Absatz 3 gewählten nicht teilnehmen können.

(5) Verzichtet die Versammlung auf die Wahl einer/eines Vorsitzenden, übernimmt die Leitung der Versammlung ein/eine hauptberuflich pädagogische/r Mitarbeiter/in.

(6) Die Volkshochschule lädt die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen mindestens zwei Wochen vorher mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein. Sie informiert die Versammlung über wichtige Angelegenheiten der Volkshochschule.

(7) Weitere Sitzungen werden einberufen, wenn die Mehrheit der anwesenden nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen es verlangt.

§ 11

Vertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Teilnehmende von Veranstaltungen im laufenden Studienjahr treten einmal im Semester zu einer Versammlung zusammen. Zum Zwecke der Auskunft und Beratung nehmen hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen teil.

(2) Die Versammlung berät Angelegenheiten der Teilnehmenden und der Volkshochschule. Sie kann Empfehlungen an die Direktion oder die Volkshochschulkonferenz beschließen.

(3) Die Versammlung wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren wählen. Die Gewählten vertreten die Teilnehmenden zugleich in der Volkshochschulkonferenz und im Kuratorium.

(4) Die Versammlung hat das Recht, für die Dauer von 2 Jahren zwei weitere Mitglieder in die Volkshochschulkonferenz zu wählen. Die Gewählten vertreten die

Teilnehmenden im Kuratorium, falls die unter Absatz 3 gewählten nicht teilnehmen können.

(5) Verzichtet die Versammlung auf die Wahl einer/eines Vorsitzenden, übernimmt die Leitung der Versammlung ein/eine hauptberuflich pädagogische/r Mitarbeiter/in.

(6) Die Volkshochschule lädt die Teilnehmenden mindestens zwei Wochen vorher mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein. Sie informiert die Versammlung über wichtige Angelegenheiten der Volkshochschule.

(7) Weitere Sitzungen werden einberufen, wenn die Mehrheit der anwesenden Teilnehmenden es verlangt.

§ 12

Beendigung des Mandats

(1) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Volkshochschule erlischt das Mandat für gewählte Vertreter/innen in den Sitzungsgremien zum Ende des Studienjahres.

(2) Zu Beginn des Studienjahres, das auf das Studienjahr folgt, in dem die Wahlen abgehalten wurden, wird durch die Volkshochschule festgestellt, welche nach §§ 10 und 11 gewählten Vertreter/innen aus der Volkshochschule ausgeschieden sind. Für diese ausgeschiedenen Vertreter/innen rücken die gewählten Stellvertreter/innen nach. Diese Mandate gelten für den Rest der Wahlperiode.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.2004 außer Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

22. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen